

Magdeburg, den 17.08.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Änderung festgestellt.

TOP 6 neu: Umsetzung der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung bis 2022

Alle danach folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich in der Nummerierung.

Begründung:

Die Landesanstalt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt hat den Entwurf eines Rahmenvertrages zwischen dem LAU und dem SGSA zur Umsetzung der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung bis 2022 vorgelegt. Gemäß dem Beschluss des Präsidiums aus der 184. Sitzung vom 19.08.2019 ist die Unterzeichnung des Rahmenvertrages nur durch einen Beschluss des Präsidiums möglich.

Magdeburg, den 17.08.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 195. Präsidiums-
sitzung am 19.07.2021**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 195. Präsidiumssitzung am 19.7.2021 in Magdeburg wird mit der redaktionellen Änderung zum Tagesordnungspunkt 3: KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH; Jahresabschluss 2020 hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses - einstimmig - beschlossen.

Begründung:

In der Niederschrift zur 195. Präsidiumssitzung des SGSA 19.7.2021 wurde im Tagesordnungspunkt 3: KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH; Jahresabschluss 2020, beim Abstimmungsergebnis versehentlich das Abstimmungsergebnis nicht aufgeführt. Dies ist ein redaktionelles Versehen. Das Abstimmungsergebnis selber in der Sitzung am 19.7.2021 war einstimmig. Diese Einstimmigkeit wird in der Niederschrift ergänzt und nach dem heutigen Beschluss aufgenommen.

Weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind in der Landesgeschäftsstelle zur Niederschrift nicht eingegangen.

Magdeburg, den 02.08.2021
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3 **Vorbereitung der 63. Kreisvorstandskonferenz am 8.11.2021
in der Hansestadt Gardelegen**
3.1 ***Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan
für das Haushaltsjahr 2022***

Anlagen

- Entwurf des Verbandshaushaltes 2022 einschließlich Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2020
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 18.8.2021

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium empfiehlt der Kreisvorstandskonferenz

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandsatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage (Grundbeträge und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 €/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,20 €/Einwohner erhoben wird.***

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 2.032.800 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Allerdings werden, wie erstmals im Haushaltsjahr 2020, vom festgesetzten einwohnerbezogenen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner nur 0,20 Euro/Einwohner erhoben. Die Betriebsmittelrücklage umfasst zum 01.01.2022 voraussichtlich einen Betrag von 4,5 Mio. Euro. Davon werden 435.000 Euro aufgrund der Absenkung des Mitgliedsbeitrags zum Ausgleich der geringeren Beitragseinnahmen eingesetzt (s. HHSt. 310).

Die sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt führt zu einer weiteren Reduzierung der Beitragseinnahmen i. H. v. rund 3.000 Euro.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die KWV GmbH - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Im Haushaltsjahr 2021 werden am 01.09.2021 gemäß Präsidiumsbeschluss vom 19.07.2021 681.817,50 Euro von der KWV aus dem Gewinn nach dem Jahresabschluss 2020 ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 681.000,00 Euro). Für das Haushaltsjahr 2022 ist voraussichtlich eine Ausschüttung aus dem KWV-Gewinn i. H. v. 762.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 310 (Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage)

Für den Haushaltsausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge werden 435.000 Euro aus der Betriebsmittelrücklage entnommen (s. Ausführungen zur HHSt. 100).

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 31.12.2021 rund 202.000 Euro bereitstehen. Das Präsidium hat sich im Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2014 mit dem erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes befasst. Die danach ursprünglich im Jahr 2021 vorgesehene Erneuerung der Heizungsanlage wurde aufgrund fehlender personeller Kapazitäten bei den Heizungsunternehmen in das Haushaltsjahr 2022 verschoben (42.000 Euro).

Auf dem Hof der Landesgeschäftsstelle ist ferner geplant, eine Ladestation für Elektrofahrzeuge aufzustellen (5.000 Euro). Im Haushaltsjahr 2022 ist in Folge dessen für die Finanzierung beider Vorhaben die Entnahme von 47.000 Euro vorgesehen (s. HHSt. 710).

- *HHSt. 359 (Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)*

In der Sonderrücklage werden am 31.12.2021 rund 77.000 Euro bereitstehen. Für die Finanzierung geeignete Projekte zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung sollen 30.000 Euro entnommen werden.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 61.000 Euro (+ 4,2 %).

Die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind i. H. v. ca. 24.000 Euro eingeplant.

Hinzu kommen insbesondere die Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) zu leistenden Versorgungsumlage (Anhebung von 48 % auf 52 % ab 01.01.2022) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ca. 20.000 Euro) und höhere Ausgaben für tarifkonforme Stufenaufstiege (ca. 17.000 Euro).

- HHSt. 420 (Beihilfeumlage)

Mit der Überführung eines Arbeitsverhältnisses nach TVöD in ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenrechts im Jahr 2021 ergeben sich ein zusätzlicher Umlagebeitrag und eine Nachzahlung für das Jahr 2021 i. H. v. je 2.700 Euro.

- *HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)*

Der notwendige Austausch von 40 Sitzschalen der 1993 angeschafften Stühle in den Besprechungsräumen wurde mit 11.000 Euro geplant. Zusammen mit den regelmäßig anfallenden Aufwendungen beläuft sich der Ansatz auf 16.000 Euro.

- HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle)

Aufgrund von Preissteigerungen bei der Reinigung der Büroräume wird mit Mehrausgaben i. H. v. ca. 2.000 Euro geplant. Damit erhöht sich der Haushaltsansatz auf 36.000 Euro.

- HHSt 560 (Mietausgaben Stellplätze)

Für die Anmietung von Stellplätzen in der näheren Umgebung der Landesgeschäftsstelle für Besucher und Beschäftigte der Landesgeschäftsstelle sind Ausgaben in Höhe von 2.000 Euro eingeplant.

- HHSt. 570 (*Tagungen und Sitzungen*)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 13.000 Euro umfasst auch die Kosten für die im Herbst 2022 geplante 16. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

- HHSt. 664 (Beitrag an DST)

Der an den DST zu zahlende Beitrag erhöht sich um 2%. Der Haushaltsansatz wurde unter Berücksichtigung der sinkenden Einwohnerzahlen dementsprechend um 500 Euro auf 30.100 Euro angehoben.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (3.000 Euro) wurden Kosten für die Erneuerung der Heizungslage aus dem Jahr 1993 (ca. 42.000 Euro) und für Tiefbauarbeiten zur Aufstellung und zum Anschluss einer Ladestation für Elektrofahrzeuge (ca. 5.000 Euro) eingeplant (s. Ausführungen zur HHSt. 312).

- HHSt. 912 (Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude)

Die regelmäßige Zuführung von 5.000 Euro soll die Finanzierung weiterer Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mittelfristig sichern.

- HHSt. 920 (Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Der Sonderrücklage werden 10.000 Euro zur Finanzierung der Kosten für die regelmäßige Erneuerung der EDV-Anlage sowie der Telefonanlage zugeführt.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2022 voraussichtlich auf 4.958.797 Euro. Ohne die in der Betriebsmittellrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.901 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 4.956.896 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2022 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 384.647 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 47.000 Euro entnommen und 5.000 Euro zugeführt.
 - b) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
 - d) Der Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt wird voraussichtlich ein Betrag i. H. v. 30.000 Euro entnommen.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2022 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 4.572.249 Euro. Zum Einnahmeausgleich wegen der geplanten Senkung der Mitgliedsbeiträge werden 435.000 Euro am Jahresanfang entnommen.

Die Rücklagen belaufen sich zum 31.12.2022 damit voraussichtlich auf 4.456.797 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2022 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2021 unverändert fort.

IV. Vorbereitung

Der Haushalts-und Finanzausschuss berät den Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 in seiner 59. Sitzung am 2.9.2021. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.



Magdeburg, den 17.08.2021
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 3 **Vorbereitung der 63. Kreisvorstandskonferenz am
08.11.2021 in der Hansestadt Gardelegen**
3.2 ***Sachstand im Übrigen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In der 195. Präsidiumssitzung wurde beschlossen, die 63. Kreisvorstandskonferenz am 08.11.2021 in der Hansestadt Gardelegen durchzuführen. Die entsprechenden organisatorischen Vorbereitungen zum Tagungsort, Catering und anderes sind bilateral zwischen der Hansestadt Gardelegen und der Landesgeschäftsstelle in Abstimmung.

Das Präsidium muss entscheiden, ob es neben dem allgemeinen Tagesordnungspunkt zum Verbandshaushalt noch weitere spezielle Tagesordnungspunkte geben soll und ob gegebenenfalls Referenten hierzu eingeladen werden.

Magdeburg, den 03.08.2021
00-00-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 4 **Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des SGSA;
Änderung des Satzungsentwurfes auf Hinweis des Register-
gerichtes**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 188. Präsidiumssitzung am 24.3.2020 (TOP 11)
193. Präsidiumssitzung am 8.3.2021 (TOP 6)
194. Präsidiumssitzung am 31.5.2021 (TOP 6.2)
62. Kreisvorstandskonferenz am 28.6.2021 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

§ 6 Abs. 3 Satz 2 des vom Präsidium und der Kreisvorstandskonferenz beschlossenen Entwurfes der Neufassung der Verbandsatzung wird wie folgt neu formuliert:

„Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies 15 Prozent der Mitglieder oder 20 Prozent der Kreisverbände einschließlich der Kreisfreien Städte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.“

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle hat das zentrale Registergericht beim Amtsgericht Stendal mit Schreiben vom 19.7.2021 über die in der 194. Präsidiumssitzung und 62. Kreisvorstandskonferenz beschlossene beabsichtigte Änderung und Neufassung der Verbandsatzung im schriftlichen Abstimmungsverfahren informiert und gebeten, die Neufassung im Vorfeld der Beschlussfassung einer ersten Prüfung zu unterziehen, damit mögliche Hinweise auf rechtliche Bedenken vor der Einleitung des Abstimmungsverfahrens berücksichtigt werden können.

Das Registergericht hat mit Schreiben vom 20.7.2021 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Neufassung erhoben.

Allerdings hat das Registergericht die unverändert aus der vorhergehenden Fassung der Satzung aus dem Jahr 2008 übernommene Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 kritisch gesehen, wonach mindestens vier Kreisverbände die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen können. Die Regelung stelle unter Umständen eine unzulässige Einschränkung des Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB dar. Es sei zwingend erforderlich, dass eine Minderheit der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlange.

„Da vier Kreisverbände nicht immer eine Minderheit der Mitglieder darstellen (wenn es zum Beispiel niemals nur sechs Kreisverbände insgesamt gibt), ist § 6 Abs. 3 Ihrer neuen Satzung zu ändern. Möglich wäre zum Beispiel eine Regelung mittels Prozentangaben (z. B. auf Verlangen von 10 Prozent ...).“

Dem Hinweis des Registergerichtes ist zu folgen.

§ 37 Abs. 1 BGB bestimmt, dass die Mitgliederversammlung zu berufen ist, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil - oder in Ermangelung einer Bestimmung - der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die in Rede stehenden Satzungsregelung trifft jedoch gerade keine Bestimmung darüber, dass ein bestimmter Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen kann. Sie bestimmt vielmehr, dass (auch) eine Minderheit der Kreisverbände, die eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des SGSA darstellen, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen kann. Somit findet auf den SGSA die gesetzliche Regelung in § 37 Abs. 1 BGB unmittelbar Anwendung, wonach 10 Prozent der Verbandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen kann. Die in § 6 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes der neugefassten Satzung getroffene Regelung ist als zusätzliches Minderheitsquorum für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzusehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung erweitert und neben dem Minderheitenrecht der Kreisverbände auch das Minderheitenrecht der Verbandsmitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abweichend von § 37 Abs. 1 BGB geregelt werden.

Für die vorgeschlagene Änderung sind folgende Überlegungen maßgebend:

1. Verbandsmitglieder

Dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gehören neben den drei Kreisfreien Städten 101 Einheitsgemeinden, 106 Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, 18 Verbandsgemeinden sowie 21 Zweckverbände (außerordentliche Mitglieder) an. Die Gesamtzahl der Mitglieder beläuft sich damit auf 249. Unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und -struktur sollte das Minderheitsquorum für die außerordentliche Einberufung einer Mitgliederversammlung abweichend von der gesetzlichen Regelung auf 15 Prozent der Verbandsmitglieder festgesetzt werden.

2. Kreisverbände einschließlich der Kreisfreien Städte

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandsatzung bilden die Mitglieder in den Landkreisen jeweils einen Kreisverband, mithin bestehen innerhalb des SGSA 11 Kreisverbände. Hinzu kommen

die drei Kreisfreien Städte, die gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandsatzung neben den Kreisverbänden die Kreisvorstandskonferenz bilden und diesen damit gleichgestellt sind. Aufgrund der relativ geringen Zahl von 11 Kreisverbänden und drei Kreisfreien Städten sollte das Einberufungsverlangen zukünftig auf 20 Prozent festgelegt werden.

Der Formulierungsvorschlag in § 6 Abs. 3 Satz 2 des Satzungsentwurfes setzt diese Überlegungen um.

Das Registergericht hat mit Schreiben vom 30.7.2021 mitgeteilt, dass gegen die vorgeschlagene Neuformulierung keine Bedenken bestehen.

Nach Zustimmung des Präsidiums wird das schriftliche Abstimmungsverfahren durch die Landesgeschäftsstelle eingeleitet.

Magdeburg, den 18.08.2021
jl -ck

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Aktueller Stand der Koalitionsverhandlungen mit Blick auf die Kommunalfinanzen**

Anlagen: Entwurf Koalitionsvertrag (157 Seiten!)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Kurzfassung:

Fast alle Ankündigungen im Koalitionsvertrag stehen unter dem Finanzierungsvorbehalt. Dies gilt für die 66 Mio. Euro für die coronabedingten Steuerverluste der Kommunen 2021 genauso, wie für die angekündigte FAG-Fortschreibung auf 1,735 Mrd. Euro in 2022 und 2023. Zudem soll bis zum FAG 2024 eine gutachterliche Überprüfung der Verteilungsregelungen abgeschlossen sein. Die 1,735 Mrd. Euro sind bereits aufgrund des systemischen Fehlers der bedarfsmindernden Anrechnung der Bundesentlastung nicht auskömmlich. Zusätzlich relativiert die geplante Abschaffung der Kommunalpau- schale von 80 Mio. Euro außerhalb des FAG die Erhöhung.

In der 32. KW wurde der Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen CDU, SPD und FDP mit dem Titel „Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.“ ausgehandelt. Hierzu erfolgt aktuell bei CDU und SPD ein Mitgliederentscheid. Die FDP will über den möglichen Koalitionsvertrag auf einem Parteitag am 10.09.2021 abstimmen.

Das Finanzreferat hat den Entwurf des Koalitionsvertrags (KV-E) unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen analysiert. Das Hauptaugenmerk richten wir hierbei zunächst auf den Kommunalen Finanzausgleich im Abschnitt „Nachhaltige Finanzpolitik für heute und morgen“ ab Seite 146.

Voranzustellen ist, dass sämtliche Vorhaben des KV-E einem Finanzierungsvorbehalt unterliegen. Von diesem ausgenommen sind Ausgaben, die der Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen dienen oder die Grundlage für die Aufnahme von Koalitionsgesprächen waren. Wir gehen jedoch davon aus, dass die 1,735 Mrd. Euro beim FAG davon ausgenommen sind, auch wenn es im KV-E nicht explizit erwähnt wird.

1. Aussagen im Koalitionsvertrag zum FAG

Das geltende FAG soll für die Jahre 2022 und 2023 fortgeschrieben werden. Dabei wird die FAG-Masse auf der Grundlage aktueller Statistiken neu berechnet, um für jede kommunale Gruppe eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung garantieren zu können. Die FAG-Masse wird mit 1,735 Mrd. Euro beziffert.

Es erfolgt eine Neuberechnung der Auftragskostenpauschale und die zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung streitbefangenen Positionen „landesinterner Benchmarks“ sowie „Entlastung und Belastung des Bundes“ sollen ab 2022 nicht berücksichtigt werden.

Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen (SZ) soll in 2022 und 2023 nicht geändert werden. Jedoch sind sich die Koalitionspartner einig, dass bei der Verteilung der SZ stärker auf eine effizientere Binnenverteilung geachtet werden muss, um besonders strukturschwache Gemeinden besser unterstützen zu können. In diesem Zusammenhang wird ein unabhängiges Gutachten in Aussicht gestellt, welches die Kriterien zur Verteilung der SZ, insbesondere zur Berechnung der Bedarfsmesszahlen, prüfen soll. Die aus dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sollen im Rahmen der bereits angekündigten Weiterentwicklung des FAG ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden.

Im Rahmen dieser Weiterentwicklung soll auch geprüft werden, ob und inwieweit die bilanziellen Netto-Abschreibungen bei der Berechnung der FAG-Masse berücksichtigt werden können, was wiederum belastbare Daten voraussetzt.

Für 2024 und 2025 streben die Koalitionspartner ebenfalls ein Festbetrags-FAG an.

Finanzschwache Kommunen bedürfen laut KV-E auch weiterhin einer besonderen finanziellen Unterstützung. Hier verweist man auf den Ausgleichsstock, der überarbeitet werden soll.

2. Weitergehende Informationen zum FAG außerhalb des KV-E

Zusätzlich zum KV-E liegen der Landesgeschäftsstelle die konkreten Berechnungen des Ministeriums der Finanzen (MF) zur Ermittlung der FAG-Masse vor. Diese dürften relativ zeitnah nach der Konstituierung der neuen Landesregierung als Grundlage für einen Gesetzentwurf zur Fortschreibung des FAG dienen.

Die Erhöhung der FAG-Masse von derzeit 1,628 Mrd. Euro um 106 Mio. Euro auf rd. 1,735 Mrd. Euro beruht auf einer kompletten Neuberechnung nach dem bisherigen (mathematischen) Verfahren unter Rückgriff auf die amtliche Statistik (Jahresrechnung 2018 und 2019 und Kassenstatistik 2020) und ist somit nicht willkürlich festgesetzt.

Die Bedarfsermittlung erfolgt gebietsgruppenscharf. Daher profitieren die drei kommunalen Gruppen (kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden) in unterschiedlichen Ausmaß von der Neuberechnung. Bei allen Gruppen erhöht sich die FAG-Masse.

Das FAG soll für beide Jahre 2022 und 2023 konstant bei 1,735 Mrd. Euro belassen werden. Eine Revision wie bei früheren zweijährigen FAG (z. B. für 2011 beim FAG 2010/2011) soll ausbleiben. Bedarfserhöhungen aufgrund von Kostensteigerungen in 2023 würden somit einerseits unberücksichtigt bleiben. Andererseits würden die laut aktueller Mai-Steuerschätzung in 2023 gegenüber 2022 unterstellten Mehreinnahmen von 111 Mio. Euro nicht bedarfsmindernd angerechnet.

Die Berechnungen des MF beinhalten trotz der Kritik der Kommunalen Spitzenverbände in der AG zur Weiterentwicklung des FAG (Siehe hierzu: TOP 4, 58. HFA-Sitzung am 26.05.2021) die Wiedereinführung einzelner „systemischer Fehler“, die im Rahmen des Festbetrags-FAG 2017 - 2021 beseitigt wurden. So sieht das MF eine Rückkehr zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung anstelle der Steuer-Isteinnahmen und die vollständige bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung vor. Das Präsidium des SGSA hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 die Wiedereinführung systemischer Fehler abgelehnt und als nicht verhandelbar angesehen.

- **Korrekturfaktor „Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen anstelle der Ergebnisse der Steuerschätzung“**

Eingeführt wurde der Rückgriff auf die Steuerschätzung durch das Deubel-Gutachten (2012) ab 2013, anstelle der bis dato herangezogenen Ist-Steuereinnahmen der amtlichen Statistik. Diese Umstellung war vorrangig fiskalisch begründet, weil hierdurch in Zeiten stetig steigender Steuereinnahmen die FAG-Masse deutlich reduziert werden konnte. Auch bei der Erhöhung der FAG-Masse um rd. 180 Mio. Euro durch das Festbetrags-FAG 2017 - 2021 stellte die Rückkehr zu den Steuer-Isteinnahmen mit rd. 100 Mio. Euro den bedeutendsten der Korrekturfaktor dar.

Die Berücksichtigung der Steuerschätzung birgt zudem aufgrund einer fehlenden Spitzabrechnung die Gefahr einer Unterzahlung, wie sie in 2013 und 2014 eingetreten ist. Diese tritt ein, wenn die tatsächlichen Steuereinnahmen hinter den Erwartungen der für die Bedarfsermittlung herangezogenen Steuerschätzung zurückbleiben.

Zudem beinhaltet der Rückgriff auf die Steuerschätzung auch einen anreizfeindlichen Aspekt für die Gesamtheit der Gemeinden dahingehend, dass Steuererhöhungen im Vorweggriff bereits bedarfsmindernd durch das Land abgeschöpft werden. Stattdessen müssen die anzurechnenden Steuereinnahmen durch den Einbau eines zeitlichen Abstandes für eine gewisse Zeit bei den Kommunen belassen werden, so wie beim Festbetrags-FAG 2017 - 2021. Daher haben wir bisher immer für die Anrechnung der Steuer-Isteinnahmen plädiert.

In Zeiten rückläufiger Steuereinnahmen, wie aktuell ausgelöst durch die Corona-Pandemie, kann die Forderung jedoch auch dazu führen, dass die Anrechnung der Steuer-Isteinnahmen rein fiskalisch betrachtet nachteilig für die Gemeinden ist. Das Ausmaß der Mindereinnahmen hängt stark davon ab, ob und in welcher Höhe die Steuer-Isteinnahmen ebenfalls einer Prognose unterzogen werden.

- **Korrekturfaktor „Nichtanrechnung außerordentlicher Entlastungen durch den Bund“**

Seit 2018 entlastet der Bund die Kommunen bundesweit jährlich um 5 Mrd. Euro auf drei Wegen; einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, eine erhöhte Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) und über die Umsatzsteuer der Länder mit der Auflage, diese an die Kommunen weiterzureichen. Letzteres erfolgt in Sachsen-Anhalt seit 2018 nicht, so dass den Kommunen allein in den letzten vier Jahren kumuliert rund 112 Mio. Euro vorenthalten wurden.

Auf eine Anrechnung des erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der erhöhten Bundesbeteiligung bei den KdU, in der Summe rd. 31 Mio. Euro, hat man im Rahmen des Festbetrags-FAG 2017 - 2021 verzichtet. Nun sollen diese ab 2022 wieder voll zu Lasten der Kommunen bedarfsmindernd berücksichtigt werden.

Hinzu kommt die im Jahr 2020 durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 beschlossene dauerhafte deutlich erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU. Damit sollen die kreisfreien Städte und Landkreise um rund 100 Mio. Euro entlastet werden, was nun aber beim FAG ab dem Jahr 2022 bedarfsmindernd angerechnet werden soll.

In der Summe würde das Land Bundesentlastungen von rd. 160 Mio. Euro bedarfsmindernd beim FAG anrechnen, und zugleich den Willen des Bundes negieren, dass die Kommunen die durch die Bundesentlastung gewonnenen finanziellen Spielräume für zukünftige Herausforderungen (Klimawandel, Digitalisierung etc.) nutzen können. Daher muss an diesem Korrekturfaktor festgehalten werden.

- **Benchmark, Prognose und Abschreibungen**

Hinsichtlich der Bedarfsermittlung des MF fällt zudem auf, dass der von uns grundsätzlich kritisierte Benchmarkansatz zwar gerechnet, aber als eine Art Verhandlungsmasse vermeintlich wohlwollend nicht bedarfsmindernd in Ansatz gebracht.

Die Personalausgaben der Jahre 2018 - 2020 wurden in den Berechnungen nicht mit der Preisentwicklung fortgeschrieben, sondern mit deren durchschnittlicher Entwicklung der Jahre 2018-2020 laut der amtlichen Statistik. Dies entspricht unserer Forderung.

Nach wie vor erfolgt unter Hinweis auf die schlechte Datenlage keine Berücksichtigung der Abschreibungen. Daher erfolgte in Abstimmungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in der AG zur Weiterentwicklung des FAG bereits mit Runderlass des MF vom 03.12.2020 eine Datenerhebung zur Ermittlung bzw. Aktualisierung des Tilgungsbeitrages durch Abfrage bei den Kommunen. Hierüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2020. Dies sehen wir insgesamt unkritisch, zumal das Volumen des Tilgungsbeitrags mit 176 Mio. Euro unseren Erwartungen entspricht.

- **Wegfall der Kommunalpauschale**

Ein wesentlicher Kritikpunkt an den bisherigen Überlegungen des Landes ist, dass zeitgleich zur Erhöhung der FAG-Masse die Kommunalpauschale nicht fortgeführt werden soll. In den Jahren 2020 und 2021 erhielten die Städte und Gemeinden neben der in § 16 FAG geregelten Investitionspauschale i. H. v. 150 Mio. Euro jährlich außerhalb des FAG weitere 80 Mio. Euro, die nach den gleichen Regularien der Investitionspauschale verteilt wurden.

Grundsätzlich ist die im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2020/2021 beschlossene Kommunalpauschale befristet auf die Jahre 2020 und 2021. Einen Rechtsanspruch auf Fortführung gibt es nicht. Jedoch handelte es sich hier nicht um vollumfängliche zusätzliche Investitionsmittel für die Kommunen. Vielmehr setzen sich die 80 Mio. Euro aus 20 Mio. Euro Ausgleichsstockmitteln (§ 17 FAG) und rd. 30 Mio. Euro zu Beginn des Jahres 2020 entfallenen Kommunalstraßenbaufinanzierungsmitteln zusammen. In der Summe waren somit lediglich 30 Mio. Euro tatsächlich zusätzlich.

Bei einer Abschaffung der Kommunalpauschale muss verhindert werden, dass sämtliche Mittel komplett aus dem kommunalen Anwendungsbereich herausfallen.

Daher sollte zum einen die bisher zur Refinanzierung der Pauschale herangezogenen 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) auch in diesem verbleiben. Danach sieht es zumindest nach den Berechnungen des MF bisher aus.

Zudem gab es im Rahmen der Koalitionsverhandlung den Konsens, dass der von uns kritisierte bestehende Vorwegabzug bei der Investitionspauschale in § 16 Abs. 2 FAG für die Bereiche kommunale Krankenhäuser, Sportstätten und Brandschutz gestrichen wird. Im KV-E ist dies nicht festgehalten worden und auch die Berechnungen des MF berücksichtigen dies bisher nicht.

Ergänzend muss im Landeshaushalt 2022 eine erhebliche Summe für den Bereich des kommunalen Straßenbaus, mindestens in Höhe der bis 2019 enthaltenen knapp 30 Mio. Euro bereitgestellt werden.

- **Horizontales FAG/Binnenverteilung**

Die angekündigte gutachterliche Überprüfung scheint aus Sicht der Landesgeschäftsstelle aufgrund der mehrfach in den Gremien des Verbandes besprochenen Anforderungen der Rechtsprechung zur Überprüfungspflicht des Landesgesetzgebers hinsichtlich einmal getroffener Entscheidungen (LVG-Urteil 23/10 vom 09.10.2012) angebracht zu sein. Darin ist in keiner Weise eine Vorfestlegung in Richtung einer bestimmten Veränderung der Binnenverteilung seitens des Verbandes zu sehen.

Für den Verband dürfte es wichtig sein, in den Gutachterprozess eng eingebunden zu werden. Daher sollte an das MF der Vorschlag herangetragen werden, diesen im Rahmen der fortzuführenden AG Weiterentwicklung FAG im MF LSA fortlaufend zu begleiten.

Trotz der Beibehaltung der Verteilungsregelungen in den Jahren 2022 und 2023 wird es aufkommensmäßige, kommunalindividuelle Verschiebungen geben. Das liegt zum einen an veränderten Steuerkraftmess- und Bedarfsmesszahlen, zum anderen an Verschiebungen zwischen den einzelnen Zuweisungsarten (Auftragskostenpauschale, Besondere Ergänzungszuweisungen und Schlüsselzuweisungen) innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen u.a. aufgrund der Neuberechnung der Auftragskostenpauschale.

3. Weitere Vorgaben des Koalitionsvertrages

- **Ausgleich coronabedingter Steuerverluste**

Die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 sollen pauschal ausgeglichen werden. Hier ist ein Betrag von 66 Mio. Euro in Aussicht gestellt worden. Bei der Verteilung sollen Verluste der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Die Umsetzung soll bereits durch eine Änderung des bestehenden Gewerbesteuerausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2021 erfolgen.

- **Verschiebung Ausgleichspflicht Finanzhaushalt**

Die Pflicht zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wird von 2023 auf 2026 verschoben. Dies erfolgt mit der Begründung, dass dann die Wirkung des bis dahin neu justierten Finanzausgleichs auf kommunaler Ebene ausreichend berücksichtigt werden kann.

- **„Landesprogramm Schulinfrastruktur“**

Der geplante Aufbau eines Schulinfrastrukturkatasters zur Bestandsanalyse der schulischen Infrastruktur ist mit der Ankündigung eines „Landesprogrammes Schulinfrastruktur“ verbunden, welches Schulneubauten, Schulsanierungen und die Modernisierung der Schul-IT ermöglichen soll. Dies entspricht einer jahrelangen Forderung des SGSA, welche jedoch in den letzten beiden EU-Förderperioden durch das Sanierungs-Programm STARK III etwas in den Hintergrund getreten ist. Hier gilt es erneut auf den Finanzierungsvorbehalt im KV-E hinzuweisen, zumal auch keine konkrete Summe genannt wird.

- **Investitionsstau**

Um dem Investitionsstau zu begegnen, will man gegenüber der Bundesregierung eine Verstärkung der kommunalen Investitionsprogramme einfordern. Welche dies konkret sind, geht aus dem KV-E nicht hervor.

- **Sicherstellung der Löschwasserversorgung**

Es wird ein Förderprogramm zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung angekündigt. Dies geht auf das EU-Krisenbewältigungsprogramm „Next-Generation EU“ zurück. Entsprechende Beschlüsse wurden bereits im Begleitausschuss gefasst, so dass dieses Programm nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen dürfte.

- **Kinderförderungsgesetz**

Beim KiFöG werden die in der vergangenen Legislaturperiode umgesetzten Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Beiträgen fortgeführt. Dies betrifft die Regelung, dass man nur für das älteste Kind bezahlt und dabei seit Beginn des Jahres 2020 Geschwisterkinder im Hort mitberücksichtigt werden.

- **Städtebau**

Beim Städtebau und der Wohnraumförderung will die Landesregierung die Kommunen weiterhin unterstützen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen. Dazu wird eine 1:1-Kofinanzierung in Aussicht gestellt. Wobei sich die Koalitionspartner einig sind, dass es die alleinige Zuständigkeit der Kommunen ist, wie sie ihren notwendigen Eigenanteil aufbringen.

Hinsichtlich der Sonderproblematik von Zinsforderungen für nicht rechtzeitig verwendete Fördermittel im Bereich der Städtebauförderung spricht der KV-E von der Notwendigkeit einer Flexibilisierung, insbesondere vor dem Hintergrund längerer Planungsphasen und dem angespannten Bausektor.

Hinsichtlich der Höhe der Verzinsung dürfte nach Auffassung des SGSA von der Entscheidung des BVerfG vom 18.08.2021 zur verfassungswidrigen Höhe der Verzinsung nach §§ 233a i. V. m. 238 AO eine Signalwirkung für § 49a VwVfG ausgehen.

- **Kultur**

Im Abschnitt „Musik, Theater und Kunst“ kündigte der KV-E an, die Theater- und Orchesterverträge mehrjährig fortzuführen. Zudem wird eine tarifgerechte Bezahlung und die Abschaffung der Haustarife an allen Häusern und in allen Orchestern angestrebt.

Im Bereich der Musikschulen kündigt das Land ein starkes Engagement an, um die finanziellen Lasten gemeinsam mit den Trägern und Nutzern zu tragen.

- **Landeshaushalt**

Neben dem Bekenntnis zur Einhaltung der Schuldenbremse soll der Pensionsfonds des Landes weitergeführt, ein Sondervermögen zur Überbrückung notfallbedingter Sonderausgaben zur Abwendung der Corona-Pandemie i. H. v. rd. 1,5 Mrd. Euro eingerichtet und die in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Deckungslücke von ca. 1,5 Mrd. Euro durch strukturelle Einsparungen bereits beim regulären Haushalt 2022 geschlossen werden.

Hier muss einerseits versucht werden, coronabedingte Investitionen der Kommune beim Sondervermögen zu berücksichtigen. Andererseits ist aufgrund der weiteren Vorgaben zur Haushaltspolitik und zur beidseitigen Konsolidierungspartnerschaft zwischen Land und Kommunen zu befürchten, dass die Kommunen, abgesehen von den Vorgaben zum FAG, bereits bei der Haushaltsaufstellung Kürzungen in anderen Bereichen befürchten müssen. Die zuvor beschriebene Kürzung der Kommunalpauschale steht hierfür exemplarisch.

4. Fazit

Über vielen Ankündigungen im Koalitionsvertrag hängt das Damoklesschwert des Finanzierungsvorbehalts. Dies dürfte weniger für die 1,735 Mrd. Euro beim FAG und eventuell auch nicht für die 66 Mio. Euro zum Ausgleich der coronabedingten Steuermindereinnahmen der Kommunen im Jahr 2021 gelten.

Bei den für die Koalitionsverhandlungen zugrunde gelegten Berechnungen zum FAG ist man einigen, von uns z. T. seit Jahren vorgetragenen Forderungen bei der Bedarfsermittlung nachgekommen. Jedoch fallen die 1,735 Mrd. Euro deutlich hinter der von uns zuletzt in der Presse (u. a. Volkstimme vom 21.06.2021) geforderten Aufstockung der FAG-Masse auf 1,9 Mrd. Euro zurück. Dass diese Summe fundiert ist, verdeutlicht allein das Ausmaß der beabsichtigten Anrechnung der Bundesentlastung. Ohne diese würde die FAG-Masse annähernd 1,9 Mrd. Euro betragen.

Andererseits wurde in der Präsidiumssitzung am 08.03.2021 auch in Richtung eines Kompromisses in Form der Fortschreibung des Festbetrags-FAG unter Berücksichtigung von Preis- und Tarifsteigerungen beraten, wobei die Summe von 1,75 Mrd. Euro genannt wurde.

Die 1,735 Mrd. Euro können auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts zur Frage der Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bei der Ermittlung der FAG-Masse nach Art. 88 LVerf (Urteil 57/10 vom 09.10.2012) grundsätzlich als Kompromiss angesehen werden. Jedoch wird diese Kompromissbereitschaft durch den drohenden Wegfall der Kommunalpauschale und die Anrechnung der Bundesentlastung arg strapaziert.

Magdeburg, den 17.08.2021

Präsidiumssitzung Nr.	196
Datum:	13.09.2021
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Bernward Küper Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 6 neu	Umsetzung der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung bis 2022; Abschluss eines Rahmenvertrages und der Leistungsbe- schreibung
Anlagen	E-Mail Rundschreiben vom 19.06.2021 Rahmenvertrag und Leistungsbeschreibung
Bisherige Beratung:	184. Präsidiumssitzung 19.08.2019 (TOP 10) 194. Präsidiumssitzung am 19.07.2021 (TOP 9.5)

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium des SGSA stimmt dem Abschluss des Rahmenvertrages zur Besor-
gung fremder Geschäfte und der Leistungsbeschreibung zwischen dem SGSA und
der Landesanstalt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für die Durchführung der
EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen zu.***

Wir verweisen auf den in der 184. Präsidiumssitzung am 19.08.2019 gefassten Beschluss, mit dem die Landesgeschäftsstelle beauftragt wurde, für die Durchführung der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen durch eine zentrale Landesbehörde in Rahmenvertragsverhandlungen zu treten.

In der 194. Präsidiumssitzung hatten wir unter dem Tagesordnungspunkt 9.5 über den Stand des Verfahrens informiert und ausgeführt, dass zwischen der Landesanstalt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt und der Landesgeschäftsstelle das Abstimmungsverfahren zum Abschluss eines Rahmenvertrages begonnen habe.

Mit E-Mail Schreiben vom 19.06.2021 (**Anlage**) hat die Landesgeschäftsstelle alle lärmkartierungspflichtigen Städte und Gemeinden informiert, wie der Sachstand ist, welche geplanten Kosten entstehen und die Möglichkeit des Beitrittsverfahrens zum Rahmenvertrag ausführlich erläutert. Es wurde für die notwendigen Beschlüsse in den Stadt- und Gemeinderäten eine Beschlussvorlage durch die Landesgeschäftsstelle vorbereitet und ein entsprechendes Beitrittsformular erarbeitet.

Eine Vielzahl der betroffenen lärmkartierungspflichtigen Gemeinden haben bereits den Beitritt zum Rahmenvertrag gegenüber der Landesgeschäftsstelle erklärt.

Mit Datum vom 26.07.2021 hat das LAU einen ersten Entwurf eines Rahmenvertrages zwischen dem LAU und dem SGSA sowie eine Leistungsbeschreibung vorgelegt. Die Landesgeschäftsstelle hat diese Unterlagen geprüft und eine Reihe von Änderungsvorschlägen eingebracht. Diesen Vorschlägen ist das LAU weitestgehend gefolgt und hat die als **Anlagen** beigefügten Unterlagen der Landesgeschäftsstelle übersandt.

Mit dem heutigen Beschluss kann der SGSA den Rahmenvertrag einschließlich der Leistungsbeschreibung unterschreiben und die Ausschreibung zur Umsetzung der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung durch das LAU kann beginnen.

Magdeburg, den 05.08.2021
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)**
7.1 ***Benennung von zwei Mitgliedern für den Hauptausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund als Mitglieder für den Hauptausschuss

- ***Frau Vizepräsidentin Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen, sowie***
 - ***Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper,***
- zu benennen.***

Begründung:

Herr Landesgeschäftsführer Bernward Küper war als Oberbürgermeister der Stadt Naumburg (Saale) und Herr Jürgen Leindecker als Landesgeschäftsführer des SGSA Mitglied im Hauptausschuss des DStGB. Mit dem Ausscheiden von Herrn Leindecker aus dem Dienst und den Amtsantritt von Herrn Küper als Landesgeschäftsführer des SGSA sind bei der Besetzung der Mitglieder-Positionen beim Hauptausschuss des DStGB Änderungen vorzunehmen. Als Nachfolgerin für Herrn Küper wird Frau Vizepräsidentin Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen, vorgeschlagen. Frau Schumacher hat zur Benennung als Mitglied im Hauptausschuss des DStGB ihr Einverständnis erklärt. Die Position von Herrn Leindecker übernimmt Herr Küper als Landesgeschäftsführer.

Magdeburg, den 06.08.2021
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)**
7.2 ***Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 1. als ordentliches Mitglied Herrn Bürgermeister Sven Hause, Stadt Calbe (Saale), sowie***
- 2. als stellvertretendes Mitglied Herrn Bürgermeister Normen Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)***

zu benennen.

Begründung:

Im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des DStGB vertritt Herr Bürgermeister Klebe, Arendsee (Altmark), den SGSA von 2013 (156. Sitzung) bis 2019 als stellvertretendes Mitglied und seit dem 28.01.2019 (182. Sitzung) als Mitglied. In der 182. Präsidiumssitzung am 28.01.2019 wurde Herr Bürgermeister Sven Hause, Stadt Calbe (Saale), zum Stellvertreter von Herrn Klebe benannt.

Mit E-Mail vom 21.07.2021 hat Herr Klebe die Landesgeschäftsstelle darüber informiert, dass Herr Hause und er die Sitze tauschen möchten.

Magdeburg, den 05.09.2021
10-20-14 he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)**
8.1 ***Benennung eines Mitgliedes für den Hauptausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, Stadt Dessau-Roßlau, als Mitglied für den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat in den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages u. a. Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau, entsandt, der im Juli 2021 aus dem Amt als Oberbürgermeister ausgeschieden ist.

Als sein Nachfolger im Hauptausschuss des Deutschen Städtetages wird sein Nachfolger im Amt, Herr Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, vorgeschlagen.

Magdeburg, den 02.08.2021
11-20-20 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
9.1 ***Landespersonalausschuss;
Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretendes Mitglied im Landespersonalausschuss wird Frau Referentin Elke Thurmann benannt.

Begründung:

Dem Landespersonalausschuss gehören gemäß § 94 Beamten-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt u. a. zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände an.

Für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gehört auf Beschluss der Landesregierung Erster Beigeordneter Liebenehm dem Gremium als Mitglied an. Er wurde bis zu dessem Ausscheiden aus dem Amt als Landesgeschäftsführer von Herrn Jürgen Leindecker vertreten.

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, als neues stellvertretendes Mitglied Frau Referentin Elke Thurmann zu benennen. Die Berufungsperiode beträgt vier Jahre.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 02.08.2021
10-30-23 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

9.2 ***Kommunale IT-Union eG;
Vorschlag für die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Der Generalversammlung der Kommunalen IT-Union eG wird vorgeschlagen,
Herrn Ersten Beigeordneten Heiko Liebenehm als Mitglied des Aufsichtsrates zu
wählen.***

Begründung:

Der SGSA ist mit Wirkung zum 1. Januar 2020 der Kommunalen IT-Union eG (KITU) beigetreten. Hierdurch haben sich insbesondere Möglichkeiten eines ausschreibungsfreien Leistungsbezugs auf der Grundlage bestehender Rahmenvertragsvereinbarungen ergeben, da durch die Mitgliedschaft in der KITU die Voraussetzungen eines vergaberechtsfreien In-House-Geschäftes vorliegen.

Daneben waren auch verbandspolitische Überlegungen für den Beitritt zur KITU maßgebend. Als Mitglied der Genossenschaft kann der SGSA die Interessenvertretung der Verbandsmitglieder im Bereich der Information- und Kommunikationstechnologien (insbesondere eGovernment und Digitalisierung) einfacher unter Einbeziehung technischer Möglichkeiten gewährleisten und dabei auch auf die Ergebnisse der von der KITU eingerichteten Arbeitskreise zurückgreifen. Daneben hat der SGSA durch den Erwerb der Mitgliedschaft auch die Notwendigkeit der selbst erhobenen Forderung einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit als Grundlage für eine effiziente kommunale Aufgabenerfüllung im Rahmen der Digitalisierung unterstrichen.

In der am 8.10.2021 geplanten Generalversammlung der KITU ist auch eine Nachwahl zum Aufsichtsrat vorgesehen. Eine mögliche Mitarbeit im KITU-Aufsichtsrat würde vor allem der Umsetzung der mit dem Beitritt zur KITU verfolgten verbandspolitischen Ziele dienen.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 11.08.2021

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
9.3 **Landespflegeausschuss;
Benennung der Mitglieder für die 7. Amtsperiode**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Referentin Karin Becker als Mitglied und Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann als Stellvertreterin für die 7. Amtsperiode des Landespflegeausschusses.

Begründung:

Nach § 8a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) wird für jedes Land ein Landespflegeausschuss zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung gebildet.

In Sachsen-Anhalt läuft die 6. Amtsperiode des Landespflegeausschusses im November 2021 aus. Deshalb sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter neu zu benennen.

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4, Abs. 4 der Verordnung über einen Landespflegeausschuss vom 29. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 363) sind in den Landespflegeausschuss eine Person und deren Stellvertreter zu benennen, die den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vertreten.

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, das bisherige Mitglied, Frau Referentin Karin Becker, als Mitglied und die bisherige Stellvertreterin, Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, als Stellvertreterin für die 7. Amtsperiode des Landespflegeausschusses zu benennen.

Magdeburg, den 02.08.2021
10-30-60 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 196
Datum: 13.09.2021
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 10 **Mitteilungen**
10.1 ***Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.;***
Wahlen zum Hauptausschuss und zum Vorstand

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) am 24.9.2021 sind auch aus dem Kreis der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Mitglieder des Hauptausschusses und die Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen.

Der KAV hat den SGSA mit Schreiben vom 12.7.2021 gebeten, im Vorfeld der die Mitgliederversammlung vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses am 19.8.2021 entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin mit Schreiben vom 15.7.2021 für die Neuwahlen zum Hauptausschuss und zum Vorstand folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Hauptausschuss:

1.1 Kreisfreie Städte:

Herr Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)
Herr Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg

1.2 Einheitsgemeinden:

Herr Bürgermeister Mario Braumann, Stadt Könnern
Herr Bürgermeister Andreas Bohm, Stadt Tangerhütte
Herr Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig/Anhalt
Herr Oberbürgermeister Peter Gaffert, Stadt Wernigerode

Frau Bürgermeisterin Antje Klecar, Stadt Wettin-Löbejün
Herr Oberbürgermeister Robby Risch, Stadt Weißenfels
Frau Bürgermeisterin Steffi Trittel, Gemeinde Hohe Börde
Herr Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg

1.3 Verbandsgemeinden

Herr Verbandsgemeindebürgermeister Kai-Uwe Böttcher, Verbandsgemeinde Weida-Land
Herr Verbandsgemeindebürgermeister Frank Frenkel, Verbandsgemeinde Obere Aller
Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Monika Ludwig, Verbandsgemeinde An der Finne
Herr Verbandsgemeinde Bürgermeister Michael Olms, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

1.4 sonstige Verbandsmitglieder:

Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

2. Vorstand:

2.1 Kreisfreie Städte:

Herr Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)
Herr Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg

2.2 Einheitsgemeinden:

Herr Bürgermeister Mario Braumann, Stadt Könnern
Frau Bürgermeisterin Steffi Trittel, Gemeinde Hohe Börde

2.3 Verbandsgemeinden

Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Monika Ludwig, Verbandsgemeinde An der Finne

2.4 sonstige Verbandsmitglieder:

Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

Die vorgeschlagenen Persönlichkeiten haben ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

Die Mitgliederversammlung des KAV hat nach Neuwahl des Hauptausschusses und des Vorstandes aus der Mitte der Vorstandsmitglieder einen neuen Verbandsvorsitzenden und einen neuen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 19.08.2021

Präsidiumssitzung Nr. 196

Datum: 13.09.2021

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 10 **Mitteilungen**

10.2 *Information zum aktuellen Stand der Prüfung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 1 ZensAG LSA*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

I. Zensus 2022 – Prüfung Voraussetzungen für eine Kommunale Verfassungsbeschwerde

1. Sachverhalt

Die Europäische Union verpflichtete alle Mitgliedsstaaten durch Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14) zur Durchführung eines Zensus im Jahr 2021. Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz – ZensG 2021) vom 26. November 2019 hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) angeordnet. Zensusstichtag war der 16. Mai 2021.

Das Zensusausführungsgesetz 2021 für das Land Sachsen-Anhalt dient insbesondere der Anordnung zur Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen. Darüber hinaus wurde eine Regelung zur Kostentragung getroffen.

Der Entwurf des Zensusausführungsgesetzes LSA wurde am 19.02.2020 in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht.

In § 12 Abs. 1 hat die Landesregierung den Mehrbelastungsausgleich auf 10.060540 Euro festgelegt. Grundlage für diese Berechnung, die in der Gesetzesbegründung zu finden ist, waren zum einen der KGSt-Bericht Nr. 13/2019 – Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020. Zum anderen behauptet die Landesregierung, sich auf Erfahrungen aus dem Zensus 2011 zu beziehen, in welchem sich ihrer Ansicht nach die pauschalierende Kostenerstattung bewährt habe. Diese sollte daher in den Zensus 2021 einfließen und ebenfalls zu einer pauschalierenden Betrachtungsweise führen für:

- Die Personal- und Sachkosten, die den Erhebungsstellen aufgrund der durchzuführenden Erhebungen entstehen
- Die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen
- Sowie die von den örtlichen Erhebungsstellen an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

Eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung, die zur konkreten Höhe des im ersten Gesetzentwurf festgelegten Mehrbelastungsausgleichs führte, erfolgte nicht. Eine rückwirkende Betrachtung wurde zwar benannt, aber nicht dargelegt.

Die kommunalen Spitzenverbände des Landes Sachsen-Anhalt haben daraufhin eigene Berechnungen angestellt und kamen auf 19.114.995,30 Euro, die im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs angefallen wären. Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt wurde Stellung zu dem Gesetzentwurf genommen. Insbesondere wurde gefordert, den von der Landesgeschäftsstelle ermittelten Mehrbedarf und durch den vorgesehenen Mehrbelastungsausgleich nicht gedeckten Aufwand der Erhebungsstellen in Höhe von insgesamt 9,054 Mio. Euro vollständig auszugleichen und eine Evaluierungsklausel als Grundlage für einen nachträglichen Ausgleich der tatsächlich entstehenden Kosten aufzunehmen.

Als Folge der Corona-Pandemie 2020 ist am 10.12.2020 das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 in Kraft getreten.

Am 22. Oktober 2020 hat die Landesgeschäftsstelle an alle Erhebungsstellen in Sachsen-Anhalt (38) per E-Mail eine Umfrage zu den Kosten des Zensus 2011 und den erwarteten Kosten für den Zensus 2022 geschickt. Die Erhebungsstellen wurden um Zuarbeit in Form konkreter Zahlen/Kosten gebeten. Anhand dieser konkreten Zahlen soll tatsächlich nachgewiesen werden können, ob das Land Sachsen-Anhalt einen realistischen Mehrbedarfsausgleich für den Zensus 2022 gewährt.

Von den 38 angeschriebenen Erhebungsstellen haben sich 18 zurückgemeldet. Jedoch haben nicht alle 18 Erhebungsstellen zu allen Punkten konkrete Zahlen liefern können. Zum Teil lagen keine Daten mehr vor, zum Teil konnten sie nicht mehr dargestellt werden. Die Berechnungen der zukünftigen Mehrbelastungen konnten ebenfalls nicht durch alle konkretisiert werden.

Die vorliegenden Zahlen sind daher so nicht belastbar.

Als Basis für den Nachweis der nicht ausreichenden Kostendeckung nach Art. 87 Abs. 3 Verf LSA reichen diese nicht aus.

Das Zensusausführungsgesetz LSA wurde am 21.04.2021 im Landtag von Sachsen-Anhalt ohne Debatte beschlossen und trat am 13.05.2021 in Kraft. Der Mehrbelastungsausgleich gem. § 12 Abs. 1 wurde in der Beratung des Innenausschusses am 25.03.2021 um 306.235 Euro auf 10.366.775 Euro erhöht. Eine Begründung für die Erhöhung erfolgte nicht.

Die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände wurden nicht aufgegriffen.

Für den 09.09.2021 wurden interessierte Vertreter der Erhebungsstellen zu einem weiteren Gespräch und der vorbereitenden Prüfung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde eingeladen.

2. **Begründung** (in verkürzter Form)

Zu prüfen ist, inwiefern eine Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 1 ZensAG LSA Erfolg hätte und welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssten.

2.1. **Voraussetzungen**

Nach Art. 75 Nr. 7 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV) i.V.m. § 2 Nr. 8, § 51 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (LVerfGG) entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LV durch ein Landesgesetz.

Das setzt voraus, dass § 12 Abs. 1 ZensAG LSA mit Art. 87 Abs. 3 LV, hilfsweise mit Art. 87 Abs. 1 und 2 LV unvereinbar und damit nichtig ist.

Artikel 87 Abs. 3 LV gibt vor, dass den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Das Zensusgesetz legt in § 19 Abs. 1 fest, dass die Länder neben den statistischen Ämtern weitere Erhebungsstellen einrichten können. Ihnen können auch Aufgaben übertragen werden, die von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Gem. § 19 Abs. 2 ZensG sind diese Erhebungsstellen räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen.

Der Bund gewährt nach § 36 ZensG den Ländern zum Ausgleich eine Finanzausweisung, die im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt wird.

Das Land Sachsen-Anhalt hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit dem Zensusausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Aufgabe weiter auf die 38 Gemeinden übertragen, die eine Erhebungsstelle einrichten sollen. Ein Mehrbelastungsausgleich wurde in § 12 Abs. 1 in Höhe von 10.366.775 Euro geregelt. Ob dieser jedoch ausreichend ist, erscheint fraglich.

Es handelt sich also um eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die den Gemeinden durch ein Landesgesetz übertragen wurde und für die ein angemessener Ausgleich zu schaffen ist.

Hier könnte der finanzielle Ausgleich nicht ausreichen. Das ist im Einzelfall (einer Gemeinde/Erhebungsstelle) noch zu prüfen. Sollte der Ausgleich tatsächlich nicht als angemessen angesehen werden, so liegt durch das Zensusausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Verletzung der Gemeinden in ihren Rechten nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung vor.

§ 12 Abs. 1 ZensAG LSA verletzt Art. 87 Abs. 3 LV – diese Kette ist argumentativ am Beispiel einer Gemeinde/Erhebungsstelle zu untersetzen.

2.2. **Mehrbelastungsausgleich**

Mit dem ZensAG LSA muss der Tatbestand der Konnexitätsklausel erfüllt sein, ohne dass die dafür getroffene Kostendeckungsreglung in § 12 Abs. 1 einen angemessenen Ausgleich für die Mehrbelastung schafft.

Es ist also im Rahmen der Beschwerdebefugnis substantiiert darzulegen, worin im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Verpflichtung zur Erfüllung neuer Aufgaben konkret liegt und in welchem Umfang die Aufgaben zu einer Mehrbelastung führen, für die kein verfassungsgemäßer finanzieller Ausgleich geschaffen worden ist, LVG LSA vom 25.02.2020 – LVG 5/18. Dafür, dass der vorgesehene Mehrbelastungsausgleich unzureichend ist, muss ausführlich dargelegt werden, welche konkreten Kosten den Erhebungsstellen mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Zensus 2022 entstehen. Dem ist gegenüberzustellen, welche konkrete Summe der einzelnen Erhebungsstelle insgesamt zugeteilt wird. Bei Vorliegen einer negativen Differenz könnte der vom Gesetzgeber ermittelte bzw. festgelegte Mehrbelastungsausgleich nicht angemessen sein im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LV.

2.3. Angemessener Mehrbelastungsausgleich

Wann ein Mehrbelastungsausgleich tatsächlich angemessen ist, ist nicht klar definiert, aber gerichtlich überprüfbar.

Der Gesetzgeber schuldet hier eine sachgerechte Abwägung, s. Praxis der Kommunalverwaltung, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Kommentar zu Art. 87 Abs. 3.

Eine sachgerechte Abwägung durch den Landesgesetzgeber hat nicht stattgefunden. Es gab lediglich die Behauptung, man würde auf die Erfahrungen vom Zensus 2011 zurückgreifen. Der Gesetzgeber muss i.S.d. Transparenzgebotes erkennbare und nachvollziehbare Bestimmungen zur Deckung der Verwaltungs- und Sachkosten treffen. Durch den Begriff „Angemessenheit“ hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der zu wählenden Methode zur Kostendeckung. Bestmögliche prognostische Schätzungen zum mutmaßlichen Aufwand sind zulässig.

2.4. Prognose ausreichend

Zu der nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LV zum Mehrbelastungsausgleich gebotenen bestmöglichen Prognose der Auswirkungen einer Aufgabenwahrnehmung auf die kommunalen Haushalte anhand einer auf realistische Annahmen gestützten Kostenfolgenabschätzung genügt es unter den Bedingungen der Ungewissheit künftiger Berechnungsgrundlagen grundsätzlich, wenn der Gesetzgeber seine Prognose an einem mittleren Szenario zwischen einer besonders ungünstigen und einer besonders günstigen möglichen Entwicklung der darzulegenden Berechnungsgrundlagen ausrichtet, LVG LSA vom 25.02.2020 – LVG 5/18.

Danach hätte der Gesetzgeber hier also zumindest „irgendein“ mittleres Szenario für eine Berechnungsgrundlage zu den Kosten für die Durchführung des Zensus in das Gesetz oder die Gesetzesbegründung darstellen müssen. Das ist jedoch vollständig unterblieben.

Unklar ist weiterhin, wie die Landesregierung die von ihr zugrunde gelegten Arbeitsstunden, also den Aufwand ermittelt hat bzw. wie die dafür notwendigen Berechnungen erfolgten.

Anhand der Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände ergibt sich eine finanzielle Differenz in Höhe von 9.054.388,99 Euro bereits bei den Personalkosten für den Zensus 2022.

Auch die Darstellung der benötigten Gesamtstundenzahl in den Erhebungsstellen weicht erheblich von der der kommunalen Spitzenverbände ab.

D.h. eine Kostenprognose der Landesgeschäftsstelle liegt vor. Diese müsste nun „nur“ auf die klagende Gemeinde heruntergebrochen werden, um eine entsprechende Prognose im konkreten Einzelfall vorliegen zu haben. Die Umfrage der Landesgeschäftsstelle aus dem Herbst 2020 ist dafür z.T. eine gute Grundlage.

2.5. Gegenwärtige Rechtsverletzung

Bereits mit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist eine Begründung vorzulegen, in der der unzureichende Mehrbelastungsausgleich dargelegt werden muss.

Problematisch ist jedoch, dass die konkreten Kosten für den Zensus 2022 erst nach 2022 feststehen werden. Dennoch sind mit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde konkrete Ausführungen zur gegenwärtigen Rechtsverletzung darzulegen, obwohl die Auswirkungen finanzieller Art sich erst in der Zukunft niederschlagen.

Eine reine fristwahrende Einlegung der Verfassungsbeschwerde und Nachreichung der Begründung wird nicht möglich sein, da § 48 Abs. 3 LVVerfGG eindeutig von Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde ausgeht.

2.6. Aufgaben der klagenden Gemeinde

Für die Verfassungsbeschwerde hat also die klagende Gemeinde ihre Prognose zu den Kosten des Zensus so konkret wie möglich darzulegen. Welcher Aufwand wird erwartet? Wie wird dieser Aufwand geschätzt/prognostiziert? Welche Kosten entstehen daraus? In welcher Höhe werden welche Kosten erstattet? In welcher Höhe bleiben Kosten unberücksichtigt? Welche Auswirkungen hat dies auf den Gemeindehaushalt?

2.7. Fazit

Eine Verfassungsbeschwerde gegen § 12 Abs. 1 ZensAG LSA hat nach den o.g. Ausführungen Aussicht auf Erfolg. Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass der in § 12 Abs. 1 ZensAG LSA festgelegte Mehrbelastungsausgleich nicht angemessen ist i.S.v. Art. 87 Abs. 3 LV.

II. Weiteres Vorgehen

1. Abstimmung mit Erhebungsstellen

Hierzu findet am 09.09.2021 eine Abstimmung mit interessierten Vertretern der Erhebungsstellen statt. Eine Zusammenfassung wird es mündlich in der Präsidiumssitzung geben.

2. Prüfung Voraussetzung Prozesskostenfonds

Die Landesgeschäftsstelle kann sich an Kosten der Verfassungsbeschwerde beteiligen. Es gilt jedoch die vom Präsidium des SGSA beschlossenen Vorgaben zu beachten:

- Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
- Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.
- Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
- Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.
- Bei Gutachten gelten die obigen Grundsätze. Die Gutachtenfrage ist einvernehmlich zwischen Mitglied und SGSA zu formulieren.

Die Verletzung der Konnexität bzw. die Feststellung der Verletzung hat eine grundsätzliche Bedeutung für die kommunale Selbstverwaltung. Auch in Zukunft werden Aufgaben unterschiedlicher Art auf die kommunale Ebene übertragen. Der dafür notwendige Mehrbelastungsausgleich ist ein verfassungsmäßig garantiertes Recht, welches nicht den Sparzwängen anderer Haushalte auf Bundes- und Landesebene geopfert werden darf.

3. Rechtsanwalt kontaktieren/beauftragen

4. Fristen beachten

Das Zensusausführungsgesetz ist am 13.05.2021 in Kraft getreten. Gem. § 48 Abs. 3 LVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes erhoben und begründet werden.

5. Entscheidung im Präsidium

Ein Präsidiumsbeschluss zur Unterstützung der Verfassungsbeschwerde einer dann feststehenden Erhebungsstelle aus dem Prozesskostenfonds kann auf der Sitzung am 29.11.2021 erfolgen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und Zustimmung zum weiteren Verfahren gebeten.